



Promotionsreglement

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zeugnisse, Zwischenberichte

Die Lernenden erhalten jährlich zwei Zeugnisse:

- a) das nicht promotionsrelevante Informationszeugnis über den Stand der erbrachten Leistungen am Ende des ersten Semesters und
- b) das promotionswirksame Zeugnis am Ende des Schuljahres bzw. das Zeugnis mit den für die Matura relevanten Jahresnoten am Ende des zweiten Semesters in der vierten Klasse des Obergymnasiums.

Geben die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers zu Sorgen Anlass, so wird das Informationszeugnis durch den Vermerk «Promotion gefährdet» ergänzt.

Der Rektor unterschreibt das Zeugnis.

Zwischenberichte orientieren über den momentanen Stand der Leistungen und das Verhalten. Sie haben keine promotionsrechtlichen Auswirkungen.

1.2 Noten

Die Leistungen werden gemäss folgender Skala beurteilt: 6 ist die höchste, 1 die tiefste Note. Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.

Im Informationszeugnis am Ende des ersten Semesters wird die Leistung im jeweiligen Fach mit dem Durchschnitt aller Einzelnoten des ersten Halbjahres ungerundet auf zwei Kommastellen genau angegeben.

Im promotionswirksamen Zeugnis am Ende des Schuljahres werden die Leistungen pro Fach mit ganzen und halben Noten angegeben. Diese ergeben sich aus dem Durchschnitt aller Einzelnoten des Schuljahres im jeweiligen Fach.

Im Zeugnis am Ende des zweiten Semesters der vierten Klasse des Obergymnasiums gilt pro Fach als Jahresnote der Durchschnitt aller Einzelnoten des Abschlussjahres in ganzen und halben Noten angegeben.

Für einzelne, nicht promotionswirksame Fächer kann auf die Erteilung von Noten verzichtet werden.

Die Schulleitung erlässt schulinterne Weisungen für die Notengebung.



1.3 Notenkonferenz

Die Notenkonferenz prüft die Zeugnisnoten auf ihre Richtigkeit und entscheidet über Promotion, Rückversetzung oder Wegweisung von der Schule wegen mangelnder Leistungen.

In der Notenkonferenz haben alle Lehrpersonen, welche die jeweilige Schülerin oder den jeweiligen Schüler in einem Promotionsfach unterrichten, sowie der Rektor oder Prorektor Stimmrecht.

2 Promotion

2.1 Promotionsfächer

Promotionsfächer sind die im Maturitätsanerkennungsreglement bezeichneten Grundlagenfächer sowie das Schwerpunkt- und das Ergänzungsfach. Weitere Promotionsfächer sind Einführung in Wirtschaft und Recht, Informatik, Latein, Philosophie, Religion und Sport, jeweils in jenen Schuljahren, in denen diese Fächer unterrichtet werden.

2.2 Promotionsbedingungen

Schülerinnen und Schüler werden promoviert, wenn ihr Zeugnis am Ende des Schuljahres

- a) in den Promotionsfächern nicht mehr als drei Noten unter 4 aufweist;
- b) in den Promotionsfächern die doppelte Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten nicht grösser als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben ist.

2.3 Klassenwiederholung

Schülerinnen und Schüler, die nicht promoviert werden, müssen die betreffende Klasse wiederholen.

Während der Gymnasialzeit an der Stiftsschule Engelberg ist nur eine Klassenwiederholung zulässig.

Die erste Klasse des Untergymnasiums kann nicht wiederholt werden. Wenn der Übertritt aus der zweiten oder dritten Klasse der Orientierungsschule ins Obergymnasium erfolgt ist, kann die erste Klasse des Obergymnasiums nicht wiederholt werden.

Die Schulleitung kann in besonderen Fällen (bei Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden in Absprache mit dem Amt für Volks- und Mittelschulen) Ausnahmen bewilligen.

Wer die Maturitätsprüfungen nicht bestanden hat, kann die vierte Klasse des Obergymnasiums höchstens einmal wiederholen, auch dann, wenn bereits eine Klassenwiederholung stattgefunden hat.

Freiwillige Klassenwiederholungen können durch die Schulleitung bewilligt werden unter dem Vorbehalt, dass während der Gymnasialzeit an der Stiftsschule Engelberg nur eine Klassenwiederholung zulässig ist.

3 Rechtliches

3.1 Beschwerden

Eine Beschwerde kann innert 10 Tagen seit Zustellung des entsprechenden Zeugnisses bei der Schulleitung eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss den Antrag und eine kurze Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit in Händen der Beschwerdeführerin bzw. des Beschwerdeführers, beizulegen.

3.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft und ersetzt alle früheren Versionen.

Engelberg, 22. Juni 2021



P. Andri Tuor OSB

Rektor